

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Auseinandersetzung
der Gebietsveränderung Am Riesenbett**

Zwischen

der Gemeinde Aumühle,
vertreten durch deren Bürgermeister Knut Suhk,

und

der Gemeinde Dassendorf,
vertreten durch deren Bürgermeisterin Martina Falkenberg,

wird dieser Vertrag über die Auseinandersetzung der Folgen aus der
Gebietsänderung Am Riesenbett in Folge des Inkrafttretens des Gesetzes zur
Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald geschlossen:

Präambel

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat mit Beschluss in der Plenartagung
am 11.12.2025 das Gesetz zur Auflösung des Forstgutsbezirks Sachsenwald
beschlossen.

Dieses Gesetz ist mit Veröffentlichung im GVOBI SH S. XXXX zum 01.01.2026 in
Kraft getreten.

Mit § 2 des Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald wird das im
Gebiet der Gemeinde Aumühle liegende Flurstück 15/1 der Flur 38, Gemarkung
Sachsenwald, in die Gemeinde Dassendorf eingegliedert (umgemeindet). Die Lage
dieses Flurstücks ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 1.

Dieser Vertrag regelt gem. § 16 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)
die näheren Bedingungen dieser Gebietsänderung.

§ 1

Vertragsgegenstand

Durch das Gesetz zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald werden die
Gemeindegrenzen der Vertragsparteien nicht nur durch die Umgemeindung des
vertragsgegenständlichen Flurstücks verändert. Das Gesetz regelt vielmehr eine
weitere erhebliche Veränderung der Gemeindegrenzen durch die Auflösung des
Forstgutsbezirkes Sachsenwald als Ganzes.

Gegenstand dieses Vertrages ist jedoch allein die Umgemeindung des Flurstückes 15/1 der Flur 38, Gemarkung Sachsenwald.

Das Flurstück 15/1 der Flur 38, Gemarkung Sachsenwald, wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald aus dem Gebiet der Gemeinde Aumühle und in das Gebiet der Gemeinde Dassendorf eingegliedert (umgemeindet).

§ 2 Rechtsnachfolge

Mit Wirksamwerden der Umgemeindung geht die Zuständigkeit für das in dem genannten Gesetz und diesem Vertrag geregelte Flurstück von der Gemeinde Aumühle auf die Gemeinde Dassendorf über.

Die Gemeinde Dassendorf ist insoweit Rechtsnachfolgerin aller für dieses Flurstück der bisher der Gemeinde Aumühle obliegenden öffentlich-rechtlich und privatrechtlich obliegenden Rechte und Pflichten.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere eine Vermögensauseinandersetzung, findet nicht statt.

Beide Vertragsparteien erklären sich mit Wirkung für Vergangenheit und Zukunft für endgültig abgefunden und vereinbaren, dass gegenseitige Ansprüche nicht bestehen.

Dies gilt auch für nach dem 01.01.2026 zukünftig vorzunehmende Abrechnungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich des Landes, die Zeiträume vor dem 01.01.2026 betreffen.

§ 4 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Dassendorf tritt für das umgemeindete Flurstück mit dem Tage in Kraft, an dem die Umgemeindung wirksam wird, soweit nachstehend keine andere Vereinbarung getroffen wird. Am selben Tage tritt das Ortsrecht der Gemeinde Aumühle für das umgemeindete Flurstück außer Kraft.

Hinsichtlich der Darstellung in dem für dieses Flurstück geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Aumühle (landwirtschaftliche Nutzung) vereinbaren die Vertragsparteien, dass dieser Teil des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aumühle für das umgemeindete Flurstück längstens für die Dauer von 4

Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald fortgilt.

Innerhalb dieser 4 Jahre verpflichten sich die Parteien, ihren jeweiligen Flächennutzungsplan auf jeweils eigene Kosten so zu ändern, als dass der der Gemeinde Aumühle keine Darstellung mehr für die Fläche Am Riesenbett enthält und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dassendorf diese Fläche aufgenommen hat. Für die zukünftige Darstellung in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dassendorf übt allein diese ihre Planungshoheit aus.

§ 5

gegenseitige Unterstützung und Kosten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung aller in diesem Zusammenhang nicht vertraglich explizit geregelten Leistungen, wie z.B. dem Wechsel der Trägerschaft in der Schmutzwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung.

Kosten aus der Vorbereitung, dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages werden die Vertragsparteien gegenseitig nicht geltend machen.

§ 6

Normenkontrolle

Für den Fall einer Kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das in der Präambel bezeichnete Gesetz und einem entsprechenden Urteil des Landesverfassungsgerichtes vereinbaren die Vertragsparteien schon jetzt, dass sie für das in diesem Vertrag bezeichnete Flurstück ein Verfahren gem. § 15 Abs. 2 GO im Wege der freiwilligen Umgemeindung durch Vertrag mit Zustimmung des Landrates als Kommunalaufsichtsbehörde von der Gemeinde Aumühle in die Gemeinde Dassendorf anstrengen.

Es besteht Einvernehmen, dass in diesem Falle die Regelungen dieses Vertrages übernommen werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine regelmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

Dasselbe gilt für eine ungewollte Lücke in den Regelungen dieses Vertrages.

§ 8
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung und Unterzeichnung durch den/die BürgermeisterIn rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Aumühle, den xx.xx.2026

Dassendorf, den xx.xx.2026

Knut Suhk
Bürgermeister

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin

Anlage 1

zum Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Auseinandersetzung der Gebietsveränderung Riesenbett

Lageplan

